

## **Allgemeinverfügung der Stadt Dormagen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20 Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020, §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639), § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) sowie § 3 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 (GV.NRW S. 218 b) erlässt der Bürgermeister der Stadt Dormagen als örtliche Ordnungsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

### **Allgemeinverfügung:**

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht in allen öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung der Mindestabstände zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere für den Bereich:

#### **Dormagen-Mitte, Fußgängerzone:**

Kölner Straße ab Hausnummer 14 bis Ende; Marktstraße; Paul-Wierich-Platz; Nettergasse Hausnummer 1 – 9

#### **Dormagen-Zons:**

Schlossstraße; Rheinstraße; Schlossplatz; Hohes Örtchen; Mauerstraße; Hospitalplatz; Turmstraße; Museumsstraße; Zehntgasse; Grünwaldstraße; Hubertusstraße; Wendelstraße; Mühlenstraße

#### **Dormagen-Bahnhof:**

Willi-Brand-Platz (gesamter Parkplatzbereich) und gesamtes Bahnhofsgelände einschließlich Abgang Zonser Straße

#### **Dormagen-Bahnhof Nievenheim:**

Johannesstraße 1 – 3 (gesamter Parkplatzbereich vor der Gaststätte „Alter Bahnhof Nievenheim“ und das gesamte Bahnhofsgelände)

### **Begründung:**

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 8 der CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Nr. 1 IfSBG-NRW die Stadt Dormagen als örtliche Ordnungsbehörde.

Im Rhein-Kreis-Neuss ist derzeit ein zunehmendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Der maßgebliche 7-Tage-Inzidenz-Wert lag am 31.10.2020 bei 148,8 und damit über dem Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Im Gebiet der Stadt Dormagen gibt es aktuell 134 Infizierte Stand 31.10.2020.

Die im Zuge der Infektionsermittlungen der Einzelfälle entstandene Datenlage des Kreisgesundheitsamtes zeigt, dass das Infektionsgeschehen im Rhein-Kreis Neuss nicht auf einzelne Einrichtungen zurückzuführen ist. Die dem Kreisgesundheitsamt bekannten gewordenen Infektionen betreffen Menschen aller Altersgruppen und Geschlechter und resultieren aus unterschiedlichsten Gründen.

Das dynamische Infektionsgeschehen im Kreisgebiet betrifft alle acht kreisangehörigen Kommunen, also auch die Stadt Dormagen.

Das Fortschreiten des Infektionsgeschehens macht daher ein Tätigwerden der Stadt Dormagen erforderlich. In den oben genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen. Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen und sich dort aufhalten. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 2 Absatz 3 CoronaSchVO (Kinder im Vorschulalter, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

Die mit dieser Allgemeinverfügung erlassenen Maßnahmen sind nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die Stadt Dormagen verhältnismäßig. Die Einschränkung des Einzelnen durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung steht hinter dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 und den damit verbundenen Gefahren für Gesundheit und Leben zurück. Darüber hinaus wird durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung den Bürgerinnen und Bürgern nicht unmöglich gemacht, die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereiche aufzusuchen.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 15 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Dormagen am heutigen Tage durch Aushang (Anschlag) öffentlich bekannt gemacht und tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

Dormagen, den 01. November 2020

In Vertretung



gez. Krumbein  
Erster Beigeordneter